

## PLANGENEHMIGUNG

### 1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG<sup>1</sup> wird der von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Coppenbrügge-Marienu erarbeitete Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Coppenbrügge-Marienu Landkreis Hameln-Pyrmont 373 genehmigt.

1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit den Entwurfs-Nrn.:

100.50, 100.60, 100.61, 100.70, 101.10, 101.20, 101.30, 102.10, 102.20, 103.10, 103.11, 103.20, 103.30, 103.40, 104, 104.01, 104.02, 104.03, 106, 107, 109.10, 109.20, 109.21, 115.01, 118, 118.01, 118.02, 119.10, 119.20, 121.20, 121.30, 122.10, 122.11, 122.20, 122.30, 123.10, 123.11, 123.20, 123.30, 123.31, 123.40, 124.10, 124.20, 124.21, 124.30, 125, 126, 128, 128.01, 128.02, 128.03, 128.04

300, 301

500.10, 500.20, 501

700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708

900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907 und 908.

1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

### 2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte <sup>2</sup>:

#### 2.1 Karten

2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 -FlurbG.)

<sup>2</sup> Die übrigen in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG  
**Die im Beiheft 1 eingestellte „Verhandlungsniederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG“ vom 17.08.2016 ist Bestandteil des genehmigten Planes.**

- 2.1.2 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 5.000 (2 Kartenblätter)

## **2.2 Text**

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

## **2.3 Beihefte<sup>2</sup>**

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen, Niederschriften und fachliche Untersuchungen
- 2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen  
Bestandsaufnahme
- 2.3.3 Beiheft 4 - Kosten

## **3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:**

- 3.1 Die Ausführung der Baumaßnahmen hat unter Beachtung der einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik zu erfolgen.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Die Anschlüsse der zum Ausbau vorgesehenen Verbindungs- und Wirtschaftswege an das übergeordnete Straßennetz bzw. an planfestgestellte Maßnahmen der Straßenbauverwaltung sind mit den zuständigen Stellen des/der Straßenbauträger abzustimmen.
- 3.4 Grundsätzlich ist die Aufhebung, Erneuerung und der Neubau von Brücken, Rohr- und Rahmendurchlässen in Gewässern II. und III. Ordnung vor Baubeginn mit den betroffenen Eigentümern, dem Unterhaltungspflichtigen und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont, insbesondere hinsichtlich der ökologischen Durchlässigkeit der Gewässer, abzustimmen.
- 3.5 Zur Sicherstellung der ökologischen Durchlässigkeit der Gewässer ist bei der Anlage von neu zu erstellenden Durchlässen (Rahmendurchlässen) ein mind. 20cm bis zu 30cm mächtiges ortstypisches Sohlsubstrat einzubauen. Die Durchlässe sind dann so hinreichend zu dimensionieren, dass jederzeit der schadlose Wasserabfluss gewährleistet wird.
- 3.6 Für die Umsetzung der Wasserbaumaßnahmen sind zusammen mit dem beauftragten Bauunternehmer und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont Baustelleneinweisungen und Baubesprechungen durchzuführen.
- 3.7 Vor Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde zur Überwachung der Bauausführung der wasserbautechnische Leiter zu benennen.
- 3.8 Bei der Errichtung von Bauwerken, Durchlässen oder Verrohrungen erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen sind mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen und ihr anzuzeigen.

---

<sup>2</sup> Die übrigen in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG  
**Die im Beiheft 1 eingestellte „Verhandlungsniederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG“ vom 17.08.2016 ist Bestandteil des genehmigten Planes.**

- 3.9 Bei der Anlage der neuen Wegeseitengräben ENrn.: 300 und 301 ist ein Mindestabstand zwischen Böschungsoberkante und den Wirtschaftswegen von 1,20m einzuhalten.
- 3.10 Die vorhandenen Abflussquerschnitte der Gewässer dürfen durch die Baumaßnahmen nicht reduziert werden.
- 3.11 Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss in den Gewässern zu gewährleisten. Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer sowie eine nachteilige Schädigung der Gewässersohle ausgeschlossen sind. Abfälle, sofern sie durch die Baumaßnahmen anfallen, sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.12 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen beschädigt / unterbrochen werden, so sind diese fachgerecht an die Vorfluter wieder anzuschließen.
- 3.13 Pflanzmaßnahmen dürfen die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungspflichtigen nicht beeinträchtigen.
- 3.14 Bei sämtlichen Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung für das Gebiet des LK Hameln-Pyrmont vom 15.12.1987 zu beachten.
- 3.15 Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont anzuzeigen.
- 3.16 Die Bauabnahme hat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen zusammen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont stattzufinden.
- 3.17 Durch die Maßnahmen können Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt werden. Den betroffenen Versorgungsunternehmen ist rechtzeitig der Baubeginn anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
- 3.18 Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte in geeigneter Weise eine Überprüfung des Bodens auf Munition / Blindgänger erfolgen. Dieses insbesondere bei Wege- und Gewässerneutrassierungen.
- 3.19 Die Maßnahmen des Planes nach §41 FlurbG sind so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG<sup>3</sup> zum allgemeinen Arten und Lebensstättenchutz sowie die Bestimmungen des §44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird nochmals darauf verwiesen, dass erforderliche CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt der Umsetzung von Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten, in räumlicher und

---

<sup>3</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art.421 VO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536)

funktionaler Hinsicht umgesetzt sein müssen, um für die betroffenen Arten zur Verfügung zu stehen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass ein punktuelles „auf-den-Stock-setzen“ von Hecken in Abstimmung mit der UNB des LK Hameln-Pyrmont zu erfolgen hat.

#### **4. Begründung der Plangenehmigung**

- 4.1 Der Plan nach §41 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Den betroffenen nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Die vorgetragene Anregungen und Hinweise wurden, soweit möglich, in die Planungen mit aufgenommen.
- 4.4 Zusätzlich wurde der Plan nach § 41 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange abschließend in einem Anhörungstermin am 17.08.2016 einvernehmlich erörtert (sh. „Verhandlungsniederschrift über den Anhörungstermin nach §41 FlurbG“; -Zi. 2.3.1 - Beiheft 1).
- 4.5 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Plan nach §41 FlurbG) wurden bewertet.

Um die Zulässigkeit des Vorhabens zur Erfüllung der sich aus den rechtlichen Verpflichtungen des Artenschutzes ergebenden Anforderungen bewerten zu können, wurden die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen maßnahmebezogen geprüft, Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. von Individuenverlusten sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF) wurden in diesem Zusammenhang in die Planung aufgenommen.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Individuenverluste streng geschützter Arten können somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

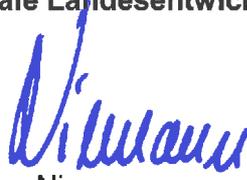
Verbleibende Beeinträchtigungen wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen geschützter Arten aus. Funktionsmindernde Projektwirkungen im Vorhabenbereich werden durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt somit für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) werden bei Einhaltung der Vorgaben nicht verletzt.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Bekanntmachung vom 14.09.2016 im Nds. MBl. 34/2016, S. 914 nach § 6 NUVPG<sup>4</sup> festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 12 UVPG<sup>5</sup> ist somit gegeben.

4.6 Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

**ArL -Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

  
Niemann  
Vermessungsdirektor



<sup>4</sup> Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.d.F. vom 30. April 2007 (Nds.GVBl. Nr.13/2007 S.179), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.2.2010 (Nds.GVBl. Nr.6/2010 S.122)

<sup>5</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) , zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)